

GUSTAV ERMECKE

## Zur Reform des Ehe- und Familienrechts, besonders des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland

### Rechtsethische und rechtspolitische Überlegungen<sup>1</sup>

#### I. UNSERE GESELLSCHAFT BERUHT VOR ALLEM AUF DEN DREI SÄULEN: STAAT – FAMILIE – PRIVATEIGENTUM

Der *Staat* als organisierte Volksgemeinschaft (und nicht bloß als Schiedsrichter bei sozialen Interessenkämpfen in der freien Gesellschaft)<sup>2</sup>, die *Familie* als Lebensquelle und erster, und zwar lebensent-

<sup>1</sup> Sie setzen fort unsere Darlegungen: »Sittlichkeit und Recht«, im: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 13, Münster 1972, 205–214.

<sup>2</sup> Vgl. *Mausbach-Ermecke*, Katholische Moraltheologie III (1961), § 7 f. *G. Ermecke*, Staat und Kirche in ihren Grundstrukturen, in: Theologie und Glaube 1973, Heft 6. Für die Kirche und für den Staat ist es wichtig, in ihnen je das Verhältnis von Volk und Gesellschaft richtig zu bestimmen. *Der Staat ist organisierte Volksgemeinschaft, in der die freie Gesellschaft der Bürger in unzähligen Austauschbeziehungen steht.* Der Staat ohne Volk ist ein Nichts; das Volk ohne Staat ist nicht existenzfähig. Staat ohne Gesellschaft ist der totale Staat, der keine freie Gesellschaft duldet; Gesellschaft ohne Staat ist Auflösung in Anarchie. Der genetische Staatsbegriff: Staat besteht aus Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsautorität, muß durch den ontologischen ergänzt werden: Staat = organisierte Volksgemeinschaft, in der es freie Gesellschaften im Raume der alle bindenden gemeinwohlgeforderten staatlichen Gesetze gibt und geben muß. Es ist zu wenig und darum falsch, wenn der Staat z. B. nur gesehen wird, wie *E.-W. Böckenförde* (Die Bedeutung von Staat und Gesellschaft im demokratischen sozialen Staat der Gegenwart, in: Rechtsfragen der Gegenwart. Festgabe für Wolfgang Hefermehl, Stuttgart 1972, 11–36 [= in: aus politik und zeitgeschichte B 49/71 v. 4. 12. 1971, 3–17]) ihn definiert: »Der Staat ist, wie andere politische Ordnungsgebilde, seinem Wesen nach keine substantielle Einheit, auch kein »Gemeinwesen«, wie eine heute verbreitete Kennzeichnung lautet, sondern eine Organisation, genauer: eine *organisierte Wirkeinheit*« (7). Nähere Kritik in unserem Aufsatz in Theologie und Glaube 1973, Heft 6.

In der *Kirche*, worauf hier nur hingewiesen werden soll, müssen ebenfalls Volk und Gesellschaft unterschieden werden. »Volk Gottes« ist jedoch kein soziologischer, sondern ein heilstheologischer Begriff, aus dem keine »Demokratisierung« der hierarchisch verfaßten Kirche abgeleitet werden kann. »Kirchenvolk« meint dagegen jene soziale (soziologisch erfassbare) Größe, in der die Kirche als mystischer Leib Christi im pilgernden Gottesvolk existent wird. Aber auch in

scheidender Ort für die Bildung sozialfähiger und -williger Bürger, und das *Privateigentum* als Befugnis des Menschen zur Herrschaft über Sachgüter, das sind auf dem Boden des christlichen Naturrechtsdenkens die drei Säulen unserer abendländischen Lebens- und Gesellschaftsordnung<sup>3</sup>. Sie waren und müssen daher auch immer Gegenstand der Sorge aller sein, welche sich zu dieser Ordnung bekennen. Sie sind aber auch zu allen Zeiten, besonders heute, die Punkte, an denen alle Revolutionäre oder Umstürzler ansetzen, um auf den Trümmern nach ihrer Zerstörung eine »neue Ordnung« aufzubauen. In allen drei Bereichen kommt es aber letztlich auf den Menschen an, der in ihnen lebt und sich in ihnen entfalten soll. Die wissenschaftliche und die politische Theorie über Wesen und Ziel dieser drei Bereiche unserer Grund- und Lebensordnung hängen daher entscheidend davon ab, was man über den Menschen denkt, dem Staat, Familie, Eigentum zu dienen haben<sup>4</sup>.

Der Staat hat durch das von ihm gesetzte positive Recht die genannten drei Bereiche gemäß den jeweiligen Erfordernissen des Wohles der in ihm Vereinten und im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Wohles aller (= Gemeinwohl) zu ordnen<sup>5</sup>. Durch seine Wirtschaftspolitik soll er die Volksgemeinschaft<sup>6</sup> in ihren materiellen Grundlagen er-

---

der Kirche gab und gibt es und muß es geben freie Gesellschaften verschiedenster Art. Vieles, was unter der Forderung nach innerkirchlicher Demokratisierung erscheint, betrifft dieses freie gesellschaftliche Leben in der Kirche.

Aus der Fülle der Literatur sei hingewiesen auf *Ernst Maste*, Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft und der Staatsbegriff, in: aus politik und zeitgeschichte B 4/66 v. 26. 1. 1966, wo die Probleme zur Diskussion gestellt werden.

<sup>3</sup> Es ist das Verdienst von *G. Gundlach S.J.*, auf diese Grundlagen immer wieder hingewiesen zu werden. Vgl.: Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, 2 Bde., Köln 1964, passim.

<sup>4</sup> Der Grund liegt darin, daß diese sozialen Bereiche mit- und zwischenmenschlicher Natur sind und daher von der Anthropologie entscheidend bestimmt werden bis hin in ihre ethisch-normativen Forderungen und politisch-gestalterischen Folgerungen.

<sup>5</sup> Bei dessen Lehrentfaltung muß immer wieder jenen begegnet werden, welche darin nur einen »formal-inhaltsleeren« Begriff sehen, während es das ontologische Optimum des *ens sociale* bedeutet, also z. B. der Familie oder (besonders im engeren Sinne) des im Staat geeinten Volkes. Wichtig ist die Beachtung der Bestimmung des Gemeinwohls in seiner Dynamik und geschichtlichen Funktionalität sowie in seiner heute weltweiten menschheitlichen Bedeutung. Vgl. Vat. II: Gaudium et Spes Nr. 26, 75, 78. *J. Messner*, Das Gemeinwohl. Idee, Wirklichkeit, Aufgabe, Osnabrück 1962, und *Ders.*, Zur Ontologie des Gemeinwohls, in: Salzburger Jahrbuch für Philosophie, Bd. V/VI 1961/62, 365-393.

<sup>6</sup> Dieses Wort ist leider durch die NS-Demagogie abgenutzt. Es bezeichnet aber

möglichen und sie mit seiner Kulturpolitik<sup>7</sup> in den bleibend gültigen menschlichen Werten schützen. Daher ist leicht einzusehen, daß nach Ablösung jahrhundertalter mehr oder weniger statischer »agrarkultureller« Lebensformen in der jüngsten Neuzeit durch die sog. »Industriekultur«<sup>8</sup> mit ihren sich überstürzenden Wandlungen aller sozialen Lebensverhältnisse der Staat heute vor ungeheuren rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Problemen steht: es geht dabei um die Frage, wie die immer mehr wachsenden gesellschaftlichen Verflechtungen der Menschen vom Staat in Gerechtigkeit und Freiheit heute auf morgen hin geordnet werden können.

Uns sollen hier nur interessieren die Bereiche von Ehe und Familie, für die der Staat in der BRD ein neues Ehe- und Familienrecht und besonders ein neues Scheidungsrecht plant:

»Die neue Konzeption trägt den gegenüber der Entstehung des BGB um 1900 veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der gewandelten Stellung der Frau, aber auch dem neuen Verständnis der Ehe als einer partnerschaftlichen Verbindung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Ehegatten Rechnung« (so die Begründung des »Gesetzentwurfs der Bundesregierung: Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)«, Deutscher Bundestag 7. Wahlperiode, Drucksache 7/650, 01. 06. 73 Sachgebiet 40, S. 59).

## II. DER UNWANDELBARE KERN VON EHE UND FAMILIE IN SEINEN GESCHICHTLICHEN WANDLUNGEN

Wenn der Staat kein Willkürrecht für Ehe und Familie selbstherrlich einführen will und auch nicht den Ideologien der ihn beherrschenden

---

dennoch etwas Wahres, wenn wir Gemeinschaft nicht psychologisch (wie etwa bei *F. Tönnies*), sondern ontologisch nehmen als die Personenmehrchaft in Seinsverbundenheit (was das Volk, das im Staat seine geeinte Existenz findet, ja ist) zum Unterschied von Gesellschaft im engeren Sinne als Personenmehrchaften in gewillkürter Zweckverbundenheit (wie sie z. B. eine AG bildet).

<sup>7</sup> Dazu vgl. *Mausbach-Ermecke*, a.a.O. III, § 7 f.

<sup>8</sup> Diese und ähnliche Bezeichnungen der neuesten Neuzeit können immer nur einen Akzent herausstellen. Die einzelnen Bezeichnungen werden falsch, wenn man sie absolut setzt und alle anderen Bezeichnungen ausschließt. Dennoch muß der Versuch einer Zeitdiagnose als Voraussetzung einer tatsachen- und wesensgerechten Zeitgestaltung immer wieder gemacht werden. Nur spielen hierbei Ideologie, d. h. interessen geleitete und Utopien, d. h. irrealistische Zeit- und Zukunftsvorstellungen gewöhnlich eine die wahren Zeiterkenntnisse ver-

oder in ihm herrschenden politischen und gesellschaftlichen Interessengruppen erliegen will – und leider besteht die Gefahr, daß unsere heutigen Rechtsreformen in diese Richtung gedrängt werden –, dann muß der Staat

1. die veränderte Situation von Ehe und Familie heute gegenüber früher, also gegenüber der Zeit des Inkrafttretens des BGB (1900), unvoreingenommen objektiv berücksichtigen<sup>9</sup>;

2. dabei aber vor allem den bleibenden unveränderlichen Wesenskern<sup>10</sup> von Ehe und Familie als verbindlichen Orientierungspunkt für seine Rechtspolitik anerkennen, und zwar soweit (aber auch nur soweit!), wie Ehe und Familie dem Staat zur äußeren Ordnung des Gemeinschaftslebens in ihm um des Gemeinwohls willen vor- und aufgegeben sind.

Der Staat muß also die geschichtlich vorhandene Erscheinungsweise von Ehe und Familie tatsachengetreu zu erkennen suchen und sich dann fragen, wie in ihnen heute das Wesen von Ehe und Familie innerhalb der Grenzen staatlicher Zuständigkeit verwirklicht werden kann (vgl. Art. 6 GG!).

Zum 1. Punkt gibt es viele Versuche, die Lage von Ehe und Familie in der heutigen Gesellschaft zu deuten. Man spricht vom Wandel der Produktionsgemeinschaft Familie zur Konsumtionsgemeinschaft, von der Großfamilie zur Kleinfamilie, von der gebundenen, geborgenen zur ungebundenen, ungeborgenen Familie, von der Institution zur Intimgruppe. So lauten z. B. häufig anzutreffende Charakterisierungen der heutigen Lage von Ehe und Familie. Andere heben hervor: Die Tendenz von der Großfamilie zur Kleinfamilie, von der Mehr-

---

fälschende Rolle. Zum Versuch, die sich überstürzenden Variablen der Geschichte an festen Bezugspunkten kritisch zu orientieren, vgl. *Mausbach-Ermecke*, a.a.O. III, § 10.

<sup>9</sup> Hier hat die moderne Familiensoziologie, sofern sie soziale Tatsachen sammelt und diese aus *ihren* Zusammenhängen interpretiert, ohne dabei, weil Tatsachen *allein* noch keine Werte und Normen hergeben, in eine dann nur ideologisch fehlgeleitete Tatsachenkritik zu verfallen, viel Vorarbeit geleistet.

<sup>10</sup> Seine Anerkennung ohne Beachtung seiner im Längs- und Querschnitt der Geschichte zahllosen verschiedenartigen gemäßen oder widrigen Erscheinungsformen führt in wirklichkeitsfremde Abstraktionen; diese Erscheinungsformen, ohne die darin in Erscheinung tretenden Wesensformen zu beachten, führt in völligen Relativismus. Auch hier gilt: Metaphysis in Physis, Physis aus Metaphysis. Die Nichtanerkennung dieser Zusammenhänge führt in der Sozialethik und in ihr in der Lehre vom Recht, vor allem vom Naturrecht als Grundlage allen positiven Rechts, in den Irrtum.

generationenfamilie zur Zweigenerationenfamilie; vom Funktionswandel der Familie durch Verlust ursprünglicher, z. B. wirtschaftlicher Aufgaben, an andere Organisationen und Institutionen, aber auch von der wachsenden Bedeutung der Familie für die bleibenden Wertvorstellungen der nachkommenden Generation, von der Festigkeit der Familie in der Kriegs- und Nachkriegszeit, aber auch infolge des Funktionswandels von einer wachsenden Verinnerlichung und Personalisierung der Familie als Institution; vom Wandel der früher vorherrschenden patriarchalischen Struktur der Ehe und Familie zur partnerschaftlichen; von den Versuchen, die Kleinstfamilie durch »Kommunen« oder »Großfamilien« zu ersetzen, gleichsam als »Ersatz« der früheren Großfamilie<sup>11</sup>.

### III. EHE UND FAMILIE IN NOT

Not ist leidvolle Entbehrung der Erfüllung oder vollen Entfaltung des eigenen und fremden Selbst und vor allem der Verlust von Werten, welche »dazu« gehören.

Ehe und Familie, wie gesagt, eine der drei Säulen unserer freien Gesellschaftsordnung, befinden sich, wie jeder weiß, heute in großer Not: in einer totalen Sinnkrise<sup>12</sup> und in einer radikalen Existenzkrise<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> Am besten scheint die kritische Überprüfung der die Familie betreffenden sozialen Tatsachen an dem Maßstab der für alle sozialen Bereiche gültigen sozialen Prinzipien. Leider besteht darüber auch in der Christlichen Gesellschaftslehre alles andere als Übereinstimmung. Vgl. *Mausbach-Ermecke*, a.a.O. III, § 2.

<sup>12</sup> Diese Sinnkrise, die sich in der Mißachtung von Ehe und Familie in den verschiedensten Formen in aller Öffentlichkeit heute zeigt, beruht offenbar tiefer in der Sinnkrise des Menschen selbst. Wenn der Mensch sich in einer Krise befindet, muß auch das Mit- und Zwischenmenschliche darunter leiden. Die Frage ist nur: Handelt es sich um eine Existenzkrise, in der es um Sein oder Nichtsein geht, oder um eine Wachstumskrise am »Ende der Neuzeit« (*Guardini*), in der überlieferte alte Existenzweisen von neuen, aber noch nicht eindeutig, gewöhnlich unter Schmerzen entschieden ersetzt werden?

<sup>13</sup> Zu den aus der Sinnkrise sich ergebenden inneren Gründen für die Existenzkrise von Ehe und Familie kommen die äußeren Gründe, welche vor allem in einer unzulänglichen Rechtspolitik zum Schutze von Ehe und Familie gemäß den Menschenrechten und den Grundrechten (aus diesem Bereich wird im Nachfolgenden einiges bedacht), in einer unzulänglichen Wirtschaftspolitik und vor allem in einer total versagenden Kulturpolitik bestehen, wobei man nur den Erziehungs- und Bildungssektor und darin den oft verwerflichen Einfluß von Massenmedien zu betrachten braucht. Darüber weiter oben im Text.

Diese Krisen sind – als Wachstumskrisen, oft auch als Existenzkrisen – begründet wesentlich im Menschen »am Ende der Neuzeit« (Guardini), der, da er sein Selbst weithin nicht mehr kennt und lebt, auch das Soziale, das ist: den Bereich des Mit- und Zwischenmenschlichen, nicht mehr sinnvoll ganzmenschlich zu leben versteht. Das wirkt sich am nächsten und nachhaltigsten aus in der Primär- oder Intimgruppe: Ehe und Familie.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Gründe dieser leider viel zu wenig den Menschen von heute bewußten Not von Ehe und Familie näher einzugehen. Entscheidend ist jedoch hier die Frage, ob unser Staat einsieht, wie seine Gegenwart und Zukunft letztlich davon abhängt, ob Ehe und Familie gesund sind oder weiterhin einem vor allem von linken Ideologen propagierten Aushöhlungs- und zum großen Teil auch Auflösungsprozeß ausgeliefert werden. Die Sorge des Staates um wirtschaftliche Hilfen für die bedrohte Familie ist zwar gegenüber früheren Zeiten intensiver geworden, aber immer noch viel zu gering. Und die gesellschaftliche Achtung der Mehrkinderfamilie heute ist leider nur zu bekannt. Die »Gastarbeiter« müssen heute unsere Reihen auffüllen . . . Nicht weniger gefährlich ist die völlig unzureichende Sorge von Staat und Gesellschaft um die kulturelle Not von Ehe und Familie heute. Wie ein Blick auf Zeitungskioske oder überhaupt in die Behandlung beider sozialen Grundinstitute in den Massenmedien und vor allem in die ehe- und familienfeindlichen Veränderungen unseres Sexualstrafrechts bis hin zu einer den Mord (= direkte Tötung eines Unschuldigen) propagierenden »Reform« des § 218 jedem deutlich macht, der sehen *will*: das alles weckt größte Sorge um Ehe und Familie, Erziehung und Bildung im Sinne des Art. 6 GG. Über die weihin unzureichende wirtschaftliche Sorge unseres Staates um Ehe und Familie kann leider hier nicht weiter gesprochen werden, obwohl auch dort entscheidende Probleme für Ehe und Familie heute zu lösen wären.

*Unsere Frage ist hier nur*, ob das neue Ehe- und Familienrecht, vor allem das darin propagierte neue Ehescheidungsrecht, wirklich die heutige Not von Ehe und Familie und damit die Sorge um die Fundamente unserer Lebensordnung ausreichend berücksichtigt und nach Kräften mindert, oder ob die vorgeschlagene Rechtsreform geradezu der heute schon so weit verbreiteten Mißachtung und vorgeschrittenen Auflösung<sup>14</sup> von Ehe und Familie Vorschub leistet.

<sup>14</sup> Auf die Tendenzen der inneren Desorganisation (vgl. nur das Eltern-Kind-Ver-

#### IV. EHE UND FAMILIE IN DER GEPLANTEN RECHTSREFORM

Es soll nicht verkannt werden, daß unser Staat einer Pluralität<sup>15</sup> sehr verschiedener und zum großen Teil sogar widersprechendster, aber je auch Verwirklichung fordernder Anschauungen über Wesen und Ziel von Ehe und Familie gegenübersteht.

Daher geht es im neuen Gesetz über Ehe und Familie nicht darum, eine bestimmte Konzeption von Ehe und Familie rechtlich durchzusetzen<sup>16</sup>, sondern der staatliche Gesetzgeber muß – wenn auch unter Berücksichtigung der parlamentarischen Möglichkeiten, die aber *letztlich* nicht allein entscheidend sein dürfen! – sich fragen, wie er Ehe und Familie, die Lebensquelle des Volkes und die erste und wichtigste, weil für die Zukunft der Jugend entscheidende, soziale Formungsstätte erhält und sie bewahrt 1. vor ihrer weiteren individualistischen Auflösung und 2. vor ihrer totalitär-staatlichen Vergewaltigung unter Mißachtung des gerade für die Familie gültigen Subsidiaritätsprinzips<sup>17</sup>.

---

hältnis im Erziehungsprozeß, aber auch das Zusammenleben der Familie als »Wir« des Mit- und Füreinander-Lebens, -Arbeitens, -Sich-Freuens und -Leidens) und der äußeren Desintegration im Hinblick auf die Bedeutung der Familie als Ort der Sozialisation ihrer Glieder im sozial-kulturellen Gesamt ist oft aufmerksam gemacht worden. Ohne den wahren Wesens- und Zielbegriff von Familie ist aber auch diesen Strömungen gegenüber, zu denen noch andere hinzukommen, keine solide Sozialkritik und von dort aus keine wegweisende staatliche Rechts-, Wirtschafts- und Kulturpolitik möglich.

<sup>15</sup> Eine solche hat es immer gegeben und muß es sowohl im Volk, geint im Staat, als auch und erst recht in der freien Gesellschaft im Staat geben. Pluralismus ist dabei die Auffassung oder Doktrin, daß jede der verschiedenen weltanschauungs- und verbands- und lebenspluralen Gruppen ein Existenzrecht hat und zugleich auch ein Recht, sich zu betätigen und für sich zu werben. Die Berufung auf solche Pluralitäten darf jedoch nicht dazu führen, daß verbindliche Wahrheiten und Werte, die für den Einzelmenschen oder die Gruppen, wie für Ehe und Familie sowie für das soziale Ganze in Staat – Volk – Gesellschaft unabdingbar sind, geleugnet werden. Manchmal sind die Berufungen auf Pluralitäten bloße Schutzbehauptungen oder auch Ausdruck einer feigen, sich an notwendigen Entscheidungen vorbeidrückenden Gesinnung.

<sup>16</sup> Gemeint ist hier, daß der Staat nicht die aus einer bestimmten Weltanschauung sich ergebende Familienkonzeption durchzusetzen hat, auch nicht die christliche, sondern daß er sachlich, sachgerecht zu urteilen hat, wie es z. B. durch Art. 6 GG im Grundrechtsbereich geschieht. Daß natürlich aus einer sachgerechten oder besser persongerechten Orientierung an Art. 6 GG für eine darauf aufbauende positive Ehe- und Familienrechtsreform eine verbindliche Grundkonzeption folgt, ist unvermeidlich. Die vom Gesetzgeber geplante Ehe- und Familienrechtsreform ist an Art. 6 GG zu orientieren und von dort aus zu kritisieren.

<sup>17</sup> Dieses verlangt 1) Anerkennung der Selbsthilfe; 2) Hilfe zur Selbsthilfe; 3) wenn nötig, stellvertretende Ersatzhilfe. Leider mißverstehen nicht nur, son-

Die Kämpfe um das Sexualstrafrecht und besonders um den § 218 zeigen, wie schwierig es heute bei uns ist, eine allgemein anerkannte gesetzliche Regelung der Verhältnisse von Ehe und Familie zu erreichen. Und doch: Wenn Art. 6 des GG von allen *voll-inhaltlich* anerkannt wird, müßte eine sach- oder besser personengerechte Rechtsreform auch möglich sein trotz aller Unterschiede der Meinungen über das, was einzelne oder Gruppen vom Wesen und Ziel von Ehe und Familie halten.

## V. GRUNDSÄTZE FÜR DIE EHE- UND FAMILIENRECHTSREFORM

1. Keine Gruppe, auch nicht die Kirche, kann und sollte verlangen, daß ihre Auffassung von Ehe und Familie staatliches Gesetz wird<sup>18</sup>. Aber alle müssen verlangen, daß Ehe und Familie als unaufgebbare Grundlagen unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens anerkannt und in ihren heutigen Erscheinungsformen im Rahmen von Art. 6 GG rechtlich geschützt werden.

Wenn die Ehe als potentielle Familie (*R. König*) die dauernde Lebens- und Liebesgemeinschaft eines Mannes und einer Frau zur vollen persönlichen ganzmenschlichen Lebensentfaltung und gewöhnlich mit Ausrichtung auf Nachkommenschaft (und nicht bloß als ein beliebig zu gestaltendes sexuelles jederzeit aufkündbares und gegenüber

---

den verneinen auch »linke« auf sozialistischen Staatsdirigismus abzielende Zeitgenossen ebenso wie »liberal-demokratische« Kulturkämpfer neuester Auflage die Bedeutung dieses Prinzips. Allerdings muß man die christliche Gesellschaftslehre als Grundlagenwissenschaft für die die kirchenamtliche Sozialverkündigung interpretierende katholische Soziallehre fragen, ob sie genügend dieses Prinzip aus den zugrundeliegenden sozialen Ganzheits- und dem Gliedschaftsprinzipien begründet und zum Solidaritätsprinzip in die richtige Beziehung gestellt hat. Man darf das mit Fug und Recht bezweifeln. Vom Subsidiaritätsprinzip, welches immer nur zwischen einem sozialen Ganzen und seinen Einzel- und Gruppengliedern gilt (vgl. *G. Ermecke*, Das Subsidiaritätsprinzip, in: *Die neue Ordnung* 1972, 211–221), sollte man das Auxiliariätsprinzip unterscheiden, welches zwischen solchen sozialen Gebilden, z. B. zwischen Staat und Kirche, gilt, die ja kein soziales Ganzes bilden. Aufgrund dieses Auxiliariäts-Prinzips hat die Kirche jahrhundertlang soziale Aufgaben erfüllt an Stelle von Staat und Gesellschaft, weil diese dazu noch nicht fähig waren. Auch heute geschieht das noch in manchen Teilen der 3. Welt. Immer mehr aber übernimmt heute der Staat diese Aufgabe in eigener Regie. Das nennt man Säkularisation. Leider wird dabei die Eigenständigkeit der Kirche in ihrem Sein und Wirken oft nicht anerkannt, ja, unterdrückt aus der irrigen Weltanschauung des Säkularismus heraus. — Vgl. *G. Ermecke*, Plädoyer für den Familianismus, in: *Deutsche Tagespost* v. 6./7. 9. 1974.

<sup>18</sup> Vgl. Anmerkung 16.

Nachkommen völlig indifferentes Gebilde) verstanden wird<sup>19</sup>, dann ergeben sich daraus wichtige Folgerungen.

2. Bei aller Bedeutsamkeit, was christliche Kirchen zur anstehenden Ehe- und Familienrechtsreform gesagt haben (vgl. Elemente eines zeitgemäßen Ehe- und Familienrechts, hrsg. v. Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Juli 1973; Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der BRD, hrsg. v. Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Dezember 1970; Evangelisch-katholisches Memorandum zu Fragen der Rechtsreform: »Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung« 1970), kommt es doch entscheidend darauf an, daß der Staat Ehe und Familie als die Grundweise der duopersonalen Existenz des Menschen nicht noch weiter jenen liberalistisch-subjektivistischen und links-sozialistischen Tendenzen der Zerstörungen preisgibt, die leider schon in weite Teile der staatlichen Gesetzgebung vorgedrungen sind.

*Auszugehen hat jede Rechtsreform* von der in der abendländischen Kultur- und Rechtstradition anerkannten Ehe als einer auf Lebensdauer geschlossenen und grundsätzlich unauflösbaren Gemeinschaft eines Mannes mit einer Frau<sup>20</sup>. Diese dem Wesen der Ehe ent-

---

<sup>19</sup> Die Diskussion in Kirche und Welt um die Ehe, ihr Wesen, das auf dieses hin verbindliche Ethos und das sie schützende kirchliche und weltliche Recht wird wesentlich beeinflusst von der Wesensauffassung der Ehe. Dabei geht es nicht zunächst um naturrechtliche Bestimmungen, sondern um sozialphilosophisch-anthropologische Bestimmungen, welche als Bestimmungen des esse die Grundlage abgeben für die Normen des agere als sittlichem Handeln und für die praktische Gestaltung sozialer Verhältnisse im facere. Auch die Enzyklika »*Humanae Vitae*« darf nicht zunächst *naturrechtlich*, sondern muß sittlich-naturgesetzlich beurteilt werden. *Naturrechtlich* redet die Enzyklika nur dort, wo dem Staat das Hineinregieren in die Intimsphäre der Ehe und Familie verboten wird.

Vor allem wird, und das ist sehr entscheidend im kirchlichen und weltlichen Raum, heute zu wenig der Institutscharakter von Ehe und der Institutionscharakter von Familie gesehen und anerkannt. Soziale Institute sind stabilisierte soziale Kommunikationsweisen; soziale Institutionen sind stabilisierte soziale Kommunikationsgebilde.

<sup>20</sup> Es ist also wichtig, daß sich zwischen die allgemeine Wesensbestimmung von Ehe und Familie und die je konkrete Gestaltung derselben im einzelnen Ehe- und Familienleben und im Gesamtbereich von Ehe und Familie in einer bestimmten Zeit innerhalb eines Sozialsystems typische Ausprägungen jenes Wesens unterscheiden lassen (Typen sind, etwa im Sinne von *M. Weber* verstanden, Verstehensmuster im Unterschied von Novellen als Verhaltensmuster). Die Ehe- und Familienauffassung, wie sie sich in den kirchlichen und weltlichen Rechtsbüchern und im sittenlichen (im Unterschied von den sittlichen, d. h. ethischen!) Umgang mit Ehe und Familie im abendländischen Raum niedergeschlagen hat – sie ist im Längs- und Querschnitt in diesem Raum sehr unterschiedlich –, muß also vom Staat beachtet werden. Ähnliches gilt ja auch von

sprechende Dauer auf Lebenszeit sollte im Wortlaut des Ehegesetzes anerkannt werden. Was die Scheidung angeht, so muß gesagt werden, daß es hier im staatlichen Bereich nur um eine Trennung des weltlich-juristischen Ehebandes geht<sup>21</sup>. Doch darüber unten Näheres.

## VI. ZUR EINZELKRITIK AM ENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR REFORM DES EHE- UND FAMILIENRECHTS

Bevor wir auf den am meisten diskutierten Teil der Eherechtsreform, auf die Neuordnung des Scheidungsrechts, etwas näher eingehen, sollen noch einige allgemeinere Bemerkungen zu dem nun vorliegenden Rechtsentwurf (= E) vorgebracht werden, weil man darauf leider in der bisherigen öffentlichen Diskussion<sup>22</sup> zu wenig eingegangen ist, obwohl nur vom Grundverständnis von Ehe und Familie im E seine Vorschläge für eine Neuregelung des Scheidungsrechts zu verstehen sind.

Zunächst wird im E offenbar die Ehe zuwenig beachtet, wie sie eben in der abendländischen Kultur- und Rechtstradition begründet ist. Die Änderungen mancher Vorschriften bis hin zu den Vorschlägen zur Reform des Ehescheidungsrechts lassen begründete Zweifel darüber aufkommen, ob der Gesetzentwurf wirklich von der Ehe auf Lebenszeit ausgeht. Hier müßte der Gesetzgeber sich klarer ausdrücken, wenn es ihm Ernst ist um Art. 6 GG: »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (1). Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (2). Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberech-

---

der konkreten Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche, welches in Europa anders geschichtlich geworden ist als z. B. in den USA. Das darf nicht übersehen werden!

<sup>21</sup> Eigentlich ist es überflüssig, das zu bemerken; denn eine bürgerliche Scheidung berührt eine vor Gott gültig geschlossene Ehe nicht in ihrem Bestand. Wie bürgerlich Geschiedene und Wiederverheiratete hinsichtlich ihrer Stellung im kirchlichen Leben zu beurteilen sind, ist zur Zeit Gegenstand lebhafter Diskussionen im katholischen Raum.

<sup>22</sup> Es ist bedauerlich, aber wahr, daß man oft nur über diesen oder jenen Punkt diskutiert, obwohl man denselben gewöhnlich nur aus dem Gesamtkonzept und in Verbindung mit anderen Punkten richtig beurteilen kann. Das gilt z. B. auch für die Diskussion über »*Humanae Vitae*«. Für den weltlichen Rechtsbereich werden nachstehend einige Beispiele aufgeführt.

tigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (3). Jede Mutter hat Anspruch auf Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft (4). Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern (5)«. Das neue Eheverständnis des Gesetzesentwurfs überläßt es den Ehegatten, »alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens im gegenseitigen Einverständnis und in eigener Verantwortung zu regeln« (Begründung des E, S. 59). Bei aller Anerkennung der »Funktionsteilung in der Ehe« nach der »freien Entscheidung der Ehegatten« (ebd., S. 59) ist jedoch zu fragen, ob es nicht schon aus der Struktur der überkommenen abendländischen Eheauffassung für Mann und Frau, für Vater und Mutter bei aller Entscheidungsfreiheit Bindungen gibt, welche zum Wohl von Ehe und Familie, insbesondere der Kinder aus der »Natur der Sache«, d. h. von der Natur von Ehe und Familie her, gelten und nicht beliebig gestaltet werden können<sup>23</sup>. Es ist klar, daß jede Erleichterung der Ehescheidung nicht zur Festigung von Ehe und Familie in guten und bösen Tagen führt, sondern vor allem auch zum Schaden der Kinder und zu einer Abwertung der häuslichen Gemeinschaft sich auswirken muß.

Bedenklich ist, wenn mit der Einführung des »Zerrüttungsprinzips« (§ 1566 E) und Fortfall des »Verschuldensprinzips«<sup>24</sup> bis heute verbindliche Inhalte der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgehoben werden. Zum mindesten sollte als Vorschrift Gesetz werden: »Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere zu Treue und Beistand verpflichtet«.

In den schon genannten »Elementen eines zeitgemäßen Ehe- und Familienrechts, herausgegeben vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Juli 1973, wird kritisch angemerkt:

»Aber nicht nur materielle Hilfe braucht die Familie, wenn sie in der modernen Gesellschaft bestehen soll, es gehört auch ein gewisses Maß von Wertschätzung in der Öffentlichkeit dazu. Mit Genugtuung

---

<sup>23</sup> Dieser Gesichtspunkt ist sehr wichtig und wird leider fast immer ignoriert.

<sup>24</sup> Man sollte aber klarer unterscheiden zwischen sittlichem Verschulden = Vorwerfbarkeit einer unsittlichen Handlung und rechtlichem Verschulden = Vorwerfbarkeit einer den äußeren Rechtsbereich schädigenden Handlungsweise. Diese Unterscheidung hätte vielleicht die Diskussionen über das Verschuldensprinzip entemotionalisierten können.

hatte der Arbeitskreis für Eherecht beim Kommissariat der Deutschen Bischöfe in Bonn die Fragen der Reform des staatlichen Ehe- und Familienrechts in der BRD in seinen Thesen zum Scheidungsrecht (Dez. 1970) feststellen können, daß sich auch die Eherechtskommission beim Bundesjustizministerium für die Beibehaltung des Grundsatzes: ›Die Ehe ist auf Lebenszeit angelegt‹ einsetzte, ein Satz, der leider in die Entwürfe des Bundesjustizministers keinen Eingang gefunden hat.

Um so unverständlicher ist das Bild, das nunmehr im dritten Teilbericht der Eherechtskommission von der Ehe entworfen wird. Nicht nur, daß die Ehe künftig ohne weiteres zwischen Verschwägerten möglich sein soll, daß unterschiedslos ein Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten keinen Mangel der Eheschließung mehr darstellen soll, auch die reine Namensehe soll künftig stets voll gültig sein<sup>25</sup>. Zur Begründung führt der Bericht der Eherechtskommission aus: ›Die Ehegatten sind nach geltendem wie nach künftigem Recht befugt, ihr eheliches Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Dazu gehört auch ihre Berechtigung, frei von staatlicher Sanktion getrennt zu leben, soweit dies beider Willen entspricht. Deshalb sind auch Ehen, die ohne die Absicht der Herbeiführung einer häuslichen Gemeinschaft aus erb-, versorgungs- oder steuerrechtlichen Gründen geschlossen werden, voll gültig. Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet im Fall der Namensehe etwas anderes gelten soll‹.

Der Arbeitskreis hat in seinen Ehescheidungsthesen deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er die dem Staat eigene Zielsetzung der Schaffung seiner Gesetze durchaus respektiert. Was aber kann den staatlichen Gesetzgeber dazu berechtigen, auch einer allein im Namensinteresse eingegangenen Verbindung den Schutz einer Ehegemeinschaft zu gewähren? Nicht jedes irgendwie geartete Zusammenleben verdient den Namen Ehe. Wer das nicht sieht, befindet sich kaum auf dem richtigen Weg, der Institution Ehe und Familie den ihr in der heutigen Gesellschaft zukommenden und dringend benötigten Rang einzuräumen.«

Zum Entwurf eines neuen Ehescheidungsrechts ist mit dem Arbeitskreis für Eherecht zu sagen:

---

<sup>25</sup> Hier wird Ehe zur Farce erniedrigt. Ein Staat, der so etwas duldet, macht sich vor der Geschichte lächerlich und verletzt das ihn bildende Gemeinwohl.

»In diesem Zusammenhang verstärken sich auch wieder die Bedenken gegen die Art und Weise, wie das Zerrüttungsprinzip eingeführt werden soll.

Mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip wird nicht nur die Streichung der Eheverfehlungstatbestände begründet, auch eine nähere Konkretisierung der im Entwurf vorgeschlagenen allgemeinen Zerrüttungsformel etwa durch eingehende Tatbestandsmerkmale, Beispiele oder die Aufstellung einzelner Scheidungstatbestände wird ausdrücklich abgelehnt.

Vor allem müssen die über das reine Scheidungsrecht hinausgehenden Wirkungen auf den Inhalt von Ehe und Familie sehr sorgfältig überlegt werden. Im Gegensatz etwa zum französischen Recht, wo sich die Ehegatten kraft Gesetzes »gegenseitig Treue, Hilfe und Beistand« schulden, enthält das geltende deutsche Recht keine derartige Bestimmung. Der Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu der sich die Ehegatten mit der Eheschließung verpflichten, ergibt sich vielmehr weitgehend indirekt aus Verbotsvorschriften wie etwa dem Ehebruchstatbestand oder den Tatbeständen der anderen Eheverfehlungen. Entfallen diese ohne eine entsprechende Konkretisierung der allgemeinen Zerrüttungsformel, könnte der hierzu entwickelten Rechtsprechung, auf die auch der Entwurf in seiner Begründung hinweist (Seite 105 ff. der Bundestagsdrucksache 7/650), die Grundlage entzogen werden.

Wenn es dann künftig für eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft auch nicht mehr auf die Führung einer wenigstens »einigermaßen normalen Durchschnittsehe« ankommen (vgl. Seite 105), sondern jeder in der Gestaltung des Zusammenlebens weitgehend frei sein soll, muß man sich fragen, wieviel von dem, was bisher unter Ehe verstanden wurde, dann noch übrigbleibt. Hier könnte sich ein Eheverständnis anbahnen, mit dem das ganze bisherige System des Ehe- und Familienrechts in Frage gestellt wird. Das aber hätte nicht nur Konsequenzen für die einzelne Ehe, sondern auch für den Schutz der Institution Ehe und Familie durch die staatliche Gemeinschaft schlechthin. Hierin könnte ein Verzicht gerade auf die friedentiftende Funktion von Ehe und Familie sowie auf ihre Schutzfunktion für den Schwächeren liegen.

Auf die Dauer könnte eine inhaltliche Entleerung des Begriffs Ehe schließlich auch die innere Geltungskraft des Artikels 6 des Grundgesetzes schwächen. Gerade im Hinblick auf das darin enthaltene

Grundrecht wäre es dringend wünschenswert, daß sich die Eheleute bei der Eheschließung weiterhin zu einer vollständigen Lebensgemeinschaft verpflichten. Daher sollte man auch einer solchen Gefahr der Aushöhlung von Ehe und Familie entgegentreten und dem Rechtssuchenden im Sinne einer echten Hilfe den Grundgedanken der ehelichen Lebensgemeinschaft verdeutlichen. Der Arbeitskreis für Ehe-recht hält es für erwägenswert, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß sich die Ehegatten zu gegenseitiger Treue und Verantwortung, zu Lebenshilfe und Beistand verpflichten, wie es neben der französischen auch andere europäische Rechtsordnungen vorsehen.«

Zusammenfassende Kritik: »Es wäre zu wünschen, daß die gesellschaftspolitischen Auswirkungen der in dem Regierungsentwurf enthaltenen Bestrebungen eine ebenso breite Diskussion erfahren würden wie die Fragen der Ehescheidung. Sie verdienen mehr Aufmerksamkeit, als ihnen bisher zuteil geworden ist.

Aber auch die von der Eherechtskommission des Bundesjustizministeriums zum Zwecke einer Anpassung an das Zerrüttungsprinzip angeschnittenen Fragen des Verlöbnisrechts bedürfen noch einer eingehenden Erörterung. Soweit die Vorschläge der Eherechtskommission auf eine Schwächung des Rechtsinstituts der Verlobung zielen, begegnen sie erheblichen Bedenken. Eine Auseinandersetzung hierüber hat im Rahmen einer Gesamtbesinnung zu erfolgen, der hier gesteckte Rahmen reicht nicht aus. Der Arbeitskreis hält sich die Möglichkeit offen, zu diesen Fragen noch Stellung zu nehmen.

Besonders wichtig bleiben nach wie vor der Schutz und die Unterstützung der gefährdeten Ehe und Familie. Der Arbeitskreis für Ehe-recht begrüßt, wie er es auch schon in den Scheidungsthesen zum Ausdruck gebracht hat, den geplanten Ausbau des Beratungssystems. Hier kann mit verhältnismäßig geringen Mitteln noch viel erreicht werden, besonders, wenn man bedenkt, daß in zunehmendem Maße die Beratungsstellen von Eheleuten aufgesucht werden, die keine Scheidung beabsichtigen, sondern eine andere Lösung ihrer Probleme wünschen. Gerade im Hinblick auf Kinder, die von einer ungünstigen Entwicklung der Familienverhältnisse bedroht sind, kann sich eine solche Beratung sehr segensreich auswirken. Weder die immer wieder bekannt werdenden Fälle von Kindesmißhandlungen noch die erschreckend hohe Zahl verwahrloster und jugendlicher Krimineller aus gestörten Familienverhältnissen können die Öffentlichkeit gleichgültig lassen.

Verhängnisvoll wäre eine Entwicklung, die in staatlichen Eingriffen ein Allheilmittel gegen Störungen in der Familienstruktur sehen und die dringend erforderliche Verbesserungen der Familienförderung zurückdrängen würde. Wer die Entfaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch sinnvolle Hilfen fördern will, muß früher ansetzen und darf sich nicht auf Katastrophenhilfe beschränken.«

## VII. KRITIK AN EINZELPUNKTEN DER REFORMVORSCHLÄGE

Kommen wir noch einmal zurück auf das schwierigste Problem der Neuordnung des Ehe- und Familienrechts, auf die Regelung des *Scheidungsrechts* (§§ 1564 ff. E). Der Regierungsentwurf lehnt die Berücksichtigung wirtschaftlicher Umstände bei der Frage, ob eine Ehe geschieden werden soll, ausdrücklich ab: »Wirtschaftliche Umstände bleiben außer Betracht« (§ 1568 Satz 2 E).

Eine solche Ausrichtung des E ist aber doch wohl lebensfremd und dient nicht der Verhinderung von Ehescheidungen. Gleiches gilt für die Bestimmung, welche für das Wohl des Kindes zu wenig Rechnung trägt: »Mit der rechtlichen Aufrechterhaltung des Ehebandes allein kann den Kindern ein geordnetes Familienleben weder erhalten noch wiederhergestellt werden« (S. 118 der amtlichen Begründung des E). Diese Aussage kann so keine Allgemeingültigkeit für sich beanspruchen, weil sie oftmals der Lebenserfahrung widerspricht. Hier müßte im Ehescheidungsprozeß unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der zu scheidenden Ehe dem Wohl des Kindes viel besser gedient werden können.

Besonders diskutiert werden die *Gründe für die Vermutung einer unheilbar zerrütteten* oder, wie der Entwurf sagt, einer »gescheiterten« Ehe. § 1565 E drückt das Zerrüttungsprinzip so aus: »Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen«. Und § 1566 E sagt: »(1) Es wird vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. (2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen, aber der Antragsgegner der Scheidung zustimmt«.

Daraus folgt: Nur bei einer sogenannten streitigen Ehescheidung soll die Vermutung im Anschluß an eine dreijährige Trennung widerleg-

bar sein. Es muß jedoch die Widerleglichkeit in jedem Fall gefordert werden, weil sie allein der Bedeutung der ehelichen Lebensgemeinschaft gerecht wird und verhindert, daß der Scheidungsrichter nicht zu einer bloßen Registriermaschine oder zu einem bloßen »Urteilsautomaten« degradiert wird. Man sollte also nie von vornherein die Heilung einer zerrütteten Ehe von seiten des Gesetzgebers in Frage stellen oder für unmöglich halten.

Leider lehnt der Gesetzentwurf (vgl. Begründung S. 108) eine Vorschrift ab, »wonach eine Scheidung erst zulässig sein soll, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat . . . Der Entwurf enthält eine solche *Sperrfrist* nicht«. Da die Ablehnung einer solchen nützlichen Vorschrift im Entwurf kaum überzeugen kann, sollte noch einmal nach *allen* Seiten hin diskutiert werden.

Lebensfremd ist wohl auch der Entwurf, wenn er davon absieht, »die Scheidung in jedem Fall davon abhängig zu machen, daß die Eheleute vorher eine *Eheberatungsstelle* aufgesucht haben oder sonstige Versöhnungsversuche unternommen werden« (vgl. Begründung des E S. 108). Richtig ist es, hier keinen Zwang zur Eheberatung vorzuschreiben. Doch sollte gerade *im öffentlichen Interesse und zur Erhaltung von Ehe- und Familiengemeinschaften Gesetz werden*, daß der *Scheidungsrichter* alles in seiner Macht Stehende versuchen muß, um eine Ehescheidung zu verhindern. Von besonderer Bedeutung ist die Regelung der Scheidungsfrage (§§ 1569 ff. E). *Die geschiedene Frau*, gewöhnlich der sozial schwächere Teil, muß aber gegenüber dem im Entwurf Vorgeschlagenen verbessert werden. Richtig ist, daß nach einer Ehescheidung beide Teile für die wirtschaftliche Sicherung der Lebensbedürfnisse selbst verantwortlich sind. Dennoch muß der ebenso *wichtige Grundsatz* festgehalten werden, *daß die Ehe auch über die Ehescheidung hinaus im Sinne einer beiderseitigen Verantwortung füreinander fortwirkt*. Nur so ist die Meinung derer zu verstehen, die nicht bloß persönliche, sondern auch materielle *Härtefolgen im Gesetz* berücksichtigt sehen wollen, ohne daß dadurch auf Umwegen das Verschuldungsprinzip wieder eingeführt würde. § 1568 E kennt nur die Berücksichtigung von immateriellen Härten: »Die Ehe soll nicht geschieden werden, wenn der Antragsgegner die Scheidung ablehnt und außergewöhnliche Umstände geltend macht, nach denen die Scheidung für ihn eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der

Belange des Antragstellers geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist. Wirtschaftliche Umstände bleiben außer Betracht.«

Demgegenüber sollte es heißen: »Die Ehe soll gegen den Willen des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, wenn die Scheidung ihn unter Berücksichtigung des gegenseitigen Verhaltens oder der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten außergewöhnlich hart treffen oder seine wirtschaftliche Sicherung ernstlich gefährden würde« (so die »These zur Reform des staatlichen Ehescheidungsrechts in der BRD, herausgegeben vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Dezember 1970, These 4, S. 16).

Wenn Ehe und Familie zusammen mit dem Staat und dem privaten Eigentum zu den Säulen unserer freiheitlichen Rechts- und Lebensordnung gehören und diese heute auch bei uns besonders von den Vertretern der politischen »Linken« bekämpft werden, dann sollte der Staat – unser Staat! – gerade durch eine Ehe- und Familienrechtsreform sich selbst in seinen Grundlagen bestmöglichst schützen. Der Entwurf 1973 enthält sicher gute Ansätze, die aber durch gemeinsames Bemühen aller betroffenen Gruppen noch verbessert werden könnten.